

Jahre einen gemeinschaftlichen Richter setzen sollten, welcher im Namen beider mit Urtheilssprechern aus beider Herren Leuten als Straf- und Zivilrichter amten sollte.

Aber auch dieses originelle Einverständniss, wodurch immerhin der Bischof bereits als gleichberechtigt anerkannt wurde, trat nicht ins Leben. Dagegen kamen in den Jahren 1508,¹⁾ 1509,²⁾ 1519³⁾ und 1600⁴⁾ verschiedene Verkommnisse zwischen dem Bischof von Cur und der Herrschaft Tirol zu Stande, welche mit folgenden Stipulationen betreffend die Organisation der Strafrechtspflege abschlossen:

- 1) Das Unterengadin wird behufs Ausübung der Kriminaljudikatur in die beiden Gerichte Ober- und Unter-Montfallun (wovon ersteres das Gericht Steinsberg mit Einschluss von Vettan, letzteres die Gerichte Schuls und Remüs mit Ausschluss von Vettan, umfasste) eingetheilt.
- 2) Jedem dieser beiden Gerichte wird zur Verwaltung der Strafjustiz ein sogenannter Statutrichter vorgesetzt, welcher mit 12 Geschworenen «sowohl über Malefiz und Inzicht als über andere schädliche Sachen richten» soll.
- 3) Diese beiden Statutrichter sollen «Acht und Bann» von der österreichischen Regierung empfangen und von dem Pfleger in Nauders, unter Mitberathung des bischöflichen Hauptmanns (Burgvogtes) zu Fürstenburg, je aus vier von den Gemeinden des betreffenden Gerichtes hiezu Vorgeschlagenen erwählt werden, und zwar sollen in Unter-Montfallun zwei Herrschafts-

¹⁾ Burklechner, Raetia A., S. 140.

²⁾ Burklechner, ibid. S. 167.

³⁾ Burklechner, ibid. S. 167 ff. In diesem «Statutvertrag» wurden zugleich einlässliche Kriminalstatuten errichtet.

⁴⁾ Cur-tiroler Dok. Sammlung im bischöfl. Archiv Bd. D. n. 1. u. Burklechner, Raetia A., S. 211 ff.